



Hafenordnung

Der Verwaltungsrat erlässt in Anwendung von Art. 21 der Statuten:

Art. 1 Areal	Das Areal des Segelhafens Rorschach umfasst <ul style="list-style-type: none">• das Hafenbecken inkl. Gästeplätze im Zwischenhafen,• die landseitige Mole und die Aussenmole,• den Hafenslip,• die Räumlichkeiten der GSR im Mehrzweckgebäude und den Vorplatz.
Art. 2 Verwaltung Aufsicht	Verwaltung und Aufsicht obliegen den Organen der GSR. Dem Hafenmeister sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen: <ul style="list-style-type: none">• Aufsicht und Pflege der Hafenanlage• Überwachung der Boote• Einweisung und Betreuung der Gästeboote.
Art. 3 Installationen	Die Installationen der GSR in der Hafenanlage umfassen die festen Teile der Anlage und enden mit den Leitern. Bitte melden Sie allfällige Schäden dem Hafenmeister. Alle weiteren Installationen (Plattformen, Stege etc.) liegen in der Verantwortung des Liegeplatzmieters.
Art. 4 Belegen der Boote Vermeidung von Schäden Haftung	Der Benutzer belegt sein Boot seemännisch an den Ringen der Dalben und der Mole. Er passt die Vertäuung dem wechselnden Wasserstand an und sorgt mit mindestens 2 Fendern auf jeder Seite des Bootes dafür, dass die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Der Hafenmeister meldet in jedem Fall unsachgemässes Festmachen oder Beschädigungen an Boot und Ausrüstung sofort dem Eigner. Ist dieser nicht erreichbar oder droht unmittelbare Gefahr für das Boot, seine Nachbarn oder die Hafenanlage, so greift er persönlich ein, wenn notwendig unter Beizug Dritter. Der Benutzer haftet für alle durch ihn verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigungen jeder Art. Weder der Hafenmeister noch die GSR haften für allfällige Schäden an Booten und deren Ausrüstung.
Art. 5 Strom Wasser	Der Benutzer ist für einen sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser besorgt. Für Stromverbraucher gilt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Es dürfen nur einwandfreie Installationen angeschlossen werden.• Das Betreiben von Elektroheizungen ist verboten.• Kabel sind von der Steckdose an Land ohne Zwischenstecker aufs Schiff zu führen.• Wenn der Platz nicht belegt ist, müssen die Stromkabel an Land ausgesteckt werden.
Art. 6 Verunreinigung Beschädigung	Der Benutzer trifft alle Vorkehrungen, um Wasser und Hafenanlage sauber zu halten. Er vermeidet jede Beschädigung und Verunreinigung der Hafenanlage. Der Einsatz von Hochdruckgeräten zur Reinigung der Gehfläche der Aussenmole und der Mole beim Zwischenhafen ist untersagt.
Art. 7 Fahrzeuge	Fahrzeuge, Bootswagen etc. dürfen nicht auf dem Hafenaerial abgestellt werden.
Art. 8 Fischen, Baden	Das Fischen ist im ganzen Areal, das Baden ist im Hafenbecken untersagt.
Art. 9 Sanktionen	Wiederholtes Verstossen gegen die Hafenordnung hat die sofortige Auflösung des Mietvertrages ohne Anspruch auf die anteilmässige Rückerstattung der Miete zur Folge.